



**Änderung der Nutzungsbestimmungen von Art. 62 und 63 Bau- und Zonenreglement
«Detailnutzungsplan. Zone für Wintersport technisch beschneit/ nicht beschneit»**

Gemäss rechtsgültigem Bau- und Zonenreglement gelten heute in der Nutzungszonenplan die folgenden Nutzungsbestimmungen:

Artikel 62: Zone für Alp- und Weidwirtschaft sowie Wintersport und Erholung

1 Diese Zone entspricht im Prinzip derjenigen des Art. 63. Zur alp- und weidewirtschaftlichen Grundnutzung kann die überlagernde touristische Nutzung, namentlich für Wintersport und Wandern, hinzukommen.

2 Bauten und Anlagen, welche für die vorgesehene touristische Nutzung gemäss der entsprechenden Gesamtkonzeption bzw. Sachplanungen notwendig sind (Skipisten, Wanderwege, Transportanlagen, Bergrestaurants etc), gelten als standortgebunden und dürfen erstellt werden. Dabei ist bei der Gestaltungsplanung eine möglichst optimale Integration in die Landschaft zu gewährleisten.

3 Die technische Beschneiung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

4 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Artikel 63: Zone für Landwirtschaft sowie Wintersport

1 Dieser Zone werden jene Flächen zugeordnet, bei denen Skipisten durch privates Landwirtschaftsgebiet führen. In dieser Zone gelten die einschlägigen Bestimmungen bez. Winterrechte, Einfriedungen etc. des kantonalen Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 182 ff).

2 Es dürfen in den Wintermonaten keine Handlungen getroffen werden, wie das Erstellen von Zäunen, das Anbringen von nicht verteiltem Mist und dgl, welche den Schneesport be- oder verhindern können.

3 Durch den Wintersport entstehende Schäden sind durch den Betreiber der Pisten zu beheben und/oder angemessen zu entschädigen.

4 Die technische Beschneiung der Skipisten ist gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

5 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Diese Nutzungsbestimmungen werden wie folgt geändert:

Artikel 62: Zone für Alp- und Weidwirtschaft sowie Wintersport und Erholung

- 1 Diese Zone entspricht im Prinzip derjenigen des Art. 63. Zur alp- und weidewirtschaftlichen Grundnutzung kann die überlagernde touristische Nutzung, namentlich für Wintersport und Wandern, hinzukommen.
- 2 Bauten und Anlagen, welche für die vorgesehene touristische Nutzung gemäss der entsprechenden Gesamtkonzeption bzw. Sachplanungen notwendig sind (Skipisten, Wanderwege, Transportanlagen, Bergrestaurants etc), gelten als standortgebunden und dürfen erstellt werden. Dabei ist bei der Gestaltungsplanung eine möglichst optimale Integration in die Landschaft zu gewährleisten.
- 3 Die technische Beschneiung der Skipisten ist gemäss Detailnutzungsplan Zone für Wintersport technisch beschneit / nicht beschneit gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.
- 4 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Artikel 63: Zone für Landwirtschaft sowie Wintersport

- 1 Dieser Zone werden jene Flächen zugeordnet, bei denen Skipisten durch privates Landwirtschaftsgebiet führen. In dieser Zone gelten die einschlägigen Bestimmungen bez. Winterrechte, Einfriedungen etc. des kantonalen Einführungsgesetzes vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Art. 182 ff).
- 2 Es dürfen in den Wintermonaten keine Handlungen getroffen werden, wie das Erstellen von Zäunen, das Anbringen von nicht verteiltem Mist und dgl., welche den Schneesport be- oder verhindern können.
- 3 Durch den Wintersport entstehende Schäden sind durch den Betreiber der Pisten zu beheben und/oder ange messen zu entschädigen.
- 4 Die technische Beschneiung der Skipisten ist gemäss Detailnutzungsplan Zone für Wintersport technisch beschneit / nicht beschneit gestattet. Die gesetzlichen Bewilligungsverfahren sowie die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung und die Grundsätze des Richtplankoordinationsblattes D.10 des kantonalen Richtplanes sind dabei einzuhalten.

- 5 Lärmempfindlichkeitsstufe: ES III

Albinen, November 2016

Der Präsident



Der Schreiber



Bestätigt:

Der Staatskanzler:

In der Sitzung vom 24. Mai 2017

Siegelgebühr: Fr. 758,-

